

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erlassen werden

Allgemeines:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Zu § 1:

Diese Bestimmung definiert den Anwendungsbereich und stellt klar, dass das Leistungsangebot privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die sozialen Dienste nach § 20 TKJHG und die Unterstützung der Erziehung nach § 41 TKJHG aufgrund eines Auftrages der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Erstellung eines Hilfeplanes umfassen kann (Abs. 1).

Zu § 3:

Bei Angeboten zur stationären und teilstationären Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss eine Grünfläche oder ein Spielplatz in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit zum Aufenthalt bzw. Spiel im Freien ist für Minderjährige dieser Altersgruppe essentiell um damit Teil einer fachgerechten Betreuung (Abs. 3).

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Räumlichkeiten eines stationären oder teilstationären Angebotes entsprechend den baurechtlichen Vorschriften bewilligt sind (Abs. 4). Die Prüfung der Hygiene und Gesundheit wird sich infolgedessen auf offenkundige Mängel beschränken können.

Die Räumlichkeiten zur Betreuung und deren Ausstattung müssen nach Abs. 5 dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Minderjährigen und jungen Erwachsenen entsprechen. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung orientiert sich insbesondere an der konkreten Zielgruppe des Angebotes. Dies gilt sowohl für ambulante als auch für (teil)stationäre Angebote.

Nach Abs. 6 müssen Räumlichkeiten privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in denen eine Betreuung vom Minderjährigen und jungen Erwachsenen stattfindet, so beschaffen sein, dass Unfälle möglichst vermieden werden. Die Brandfrüherkennung ist insbesondere durch Anbringung von geeigneten Rauchwarnmeldern oder mittels automatischer Brandmeldeanlage sicherzustellen. Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der betreuten Minderjährigen sind weitergehende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt sowohl für ambulante als auch für (teil)stationäre Angebote.

Für das Betreuungspersonal muss in Tirol zumindest eine räumliche Möglichkeit vorhanden sein, um Besprechungen abzuhalten und die Verwaltungsarbeit zu erledigen (Abs. 7). Vor diesem Hintergrund stellt § 2 zur Klarstellung auf die Niederlassung in Tirol ab.

Zu § 4:

Abs. 3 zählt die Angaben auf, die das sozialpädagogische Konzept zwingend zu enthalten hat. Durch die Festlegung einer Höchstgrenze von 14 Betreuungsplätzen für soziale Dienste mit stationären Angeboten soll dem Anspruch der Minderjährigen auf Privatsphäre, Individualität und bestmögliche Betreuung entsprochen werden (Abs. 4). Dies entspricht der derzeit in Geltung stehenden Rechtslage.

Zu § 5:

Abs. 1 beinhaltet die Leistungen bzw. Angebote, die im Rahmen eines sozialen Dienstes vorgesehen werden können.

Abs. 2 zählt beispielhaft jene Leistungsarten auf, die im Rahmen der Unterstützung der Erziehung erbracht werden. Besonders hervorzuheben ist das Eltern-Kind Wohnen, das auch in Einrichtungen nach § 22 TKJHG bewilligt und angeboten werden kann. Eine Unterstützung der Erziehung ist beim Eltern-Kind Wohnen zwingend vorgesehen, da Minderjährige von den Eltern nicht getrennt werden.

Zu § 6:

Nach Abs. 2 hat sich die Trägerin einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bei jeder Neuanstellung von Einrichtungspersonal eine aktuelle Strafregisterbescheinigung und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge der jeweiligen Mitarbeiterinnen vorlegen zu lassen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann auch durch gleichwertige Nachweise des Heimat- oder Herkunftsstaates erbracht werden. Die genannten Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Es obliegt der Trägerin der Einrichtung die Bescheinigungen auf das Fehlen von Verurteilungen oder Einträgen (insb. Tätigkeitsverbote, gerichtliche Aufsicht, Weisungen) zu überprüfen, die das Kindeswohl gefährden. Ob eine strafrechtliche Verurteilung zur Vermutung einer Kindeswohlgefährdung führt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Klargestellt wird, dass jedenfalls eine strafrechtliche Verurteilung wegen der Begehung einer vorsätzlichen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben gemäß dem 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches (z.B. Körperverletzung, Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen etc.) sowie eine Verurteilung wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (z.B. Sexueller Missbrauch von Unmündigen etc.) eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt. Die Strafregisterbescheinigungen bzw. die gleichwertigen Nachweise sind mindestens alle drei Jahre zu aktualisieren. Diese Regelung ist im Sinn des Kindeswohles insbesondere vor dem Hintergrund des besonderen Betreuungsverhältnisses in der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen. Im Rahmen der Ausübung der Aufsicht kann die Behörde in die Unterlagen der Trägerin Einsicht nehmen und im Wege von Stichproben die Aktualisierung prüfen.

Abs. 3 beinhaltet eine Auflistung jener Berufsgruppen mit abgeschlossener beruflicher Ausbildung, die jedenfalls als fachlich qualifiziert im Sinne § 7 Abs. 2 TKJHG gelten. Diese Auflistung ist nicht abschließend und daher – sofern eine Gleichwertigkeit der Ausbildung gegeben ist – zu erweitern.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen gelten weitere Berufsgruppen als fachlich qualifiziert, soweit sie über eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Ausbildungsstunden verfügen (Abs. 4). Damit soll sichergestellt werden, dass wesentliche Grundlagen des Kinderschutzes, des Umgangs mit Trauma und Krisen sowie Deeskalations- und Grundlagen eines Konfliktmanagements bekannt sind.

Zu § 8:

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird u.a. geprüft, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gegeben sind und dieser somit auf lange Sicht gesichert erscheint. Sollten die zu erwartenden Ausgaben die Einnahmen aus dem Leistungsentgelt nach § 9 Abs. 2 oder 3 übersteigen, besteht die Möglichkeit für die Trägerinnen der Einrichtungen, den Finanzierungsplan durch eine zivilrechtliche Erklärung zur unbefristeten Übernahme etwaiger Verluste aufgrund von Mindereinnahmen aus den Leistungsentgelten zu konkretisieren. Hierdurch wird der Verantwortung, die Betreuung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen dauerhaft zu gewährleisten, entsprochen.

Zu § 9:

Abs. 1 sieht das Erfordernis eines schriftlichen Leistungsvertrages zwischen der Trägerin einer Einrichtung und dem Land Tirol vor. Zivilrechtlich richtet sich die Leistungsabgeltung nach dieser Vereinbarung.

Zu § 10:

Abs. 2 beinhaltet eine Aufzählung der Angaben, die ein Antrag auf Bewilligung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung jedenfalls zu enthalten hat.

Die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft (lit. c) können z.B. in Form eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages dargelegt werden.

Einem Antrag auf Bewilligung sind höchstens drei Monate alte Strafregisterbescheinigungen (§ 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968) und Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge (§ 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968) oder gleichwertige Nachweise des Heimat- oder Herkunftsstaates des Einrichtungspersonals anzuschließen (lit. g).

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.